

# RS Vwgh 1979/1/18 0359/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1979

## Index

Baurecht - NÖ

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3 implizit

BauO NÖ 1976 §112 Abs3

## Rechtssatz

Aus § 112 Abs 3 BO für NÖ 1976 kann nicht geschlossen werden, daß die Behörde nur im Beisein des Betroffenen berechtigt wäre, den ihr maßgeblich erscheinenden Sachverhalt auf einem Grundstück festzustellen.

## Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1977000359.X02

## Im RIS seit

10.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)